

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 66.

Sonntag den 17. August 1845.

Sehr entschlossene Männer können schwere Dinge unternehmen, doch die unmöglichen überlassen sie den Narren.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen (Radfelgen-Breite der in das Königreich Baiern eingehenden Fuhrwerke.) Von der Königl. Baiern'schen Staatsregierung ist auf so lange, als nichts Anderes angeordnet werden wird, die Verfügung getroffen worden, daß das aus dem Königreich Württemberg nach Baiern eingehende zweispännige vierrädrige Fuhrwerk von den Vorschriften des §. 7. der Königl. Baiern'schen Verordnung vom 16. Juli 1840, wornach die Breite der Radfelgen begünstigungsweise zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht und eine halbe Linie Bairisch betragen muß, befreit bleibe, so lang das Fuhrwerk nicht mit einer, das vorgeschriebene Ladungsgewicht überschreitenden, Fracht belastet, und nur zum Verkehr mit den Städten Miltenberg, Rothenburg, Feuchtwangen, Dinkelsbühl, Dettingen, Wallerstein, Nördlingen, Höchstädt, Dillingen, Lauingen, Gundelfingen, Günzburg, Neullm, Weissenhorn, Illertissen, Memmingen, Aempten, Weiler und Lindau bestimmt ist.

Diese Verfügung wird hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Die OrtsVorsteher werden es an geeigneten Belehrungen nicht fehlen lassen

Den 12 August 1845.

Königl. Oberamt, H ä b e r l e n.

Waiblingen (An die OrtsVorsteher.) Im Interesse der Geschäftsbereinsparung hat das Königl. Kriegsministerium die seit dem Jahr 1822 angeordneten Formulare zu den monatlich auszustellenden Zeugnissen in Betreff der Invaliden-Gehalte und Hauszinsbeiträge aufgehoben, und dagegen das unten beige-fügte Formular angeordnet, nach welchem nur einmal in jedem Jahre ein Zeugniß und auf demselben Blatt die Quittung für den Jahresbetrag verlangt wird.

Ein ähnliches Zeugniß ist auch für die Medaillen-Inhaber auf den 1. Juli jeden Jahrs erforderlich, jedoch mit Weglassung der - auf deren Anstellung Bezug habenden Worte, da der Medaillen-Benefiz-Gehalt den Angestellten nicht entzogen wird und ist hiedurch auch das bisherige Formular No. 4. beseitigt.

Wenn im Laufe des Jahrs ein Invaliden- oder Medaillen-Gehalt in Folge von Straf-Erkenntnissen (Art 27. 33 und 34. des Strafgesetzbuches), von Uebersiedlung, Auswanderung oder Absterben eines Invaliden ic, sodann durch bleibenden Aufenthalt im Auslande ohne ausdrücklich erhaltene Legitimation zum Fortbezug des Gehalts oder Invaliden-Gehalte insbesondere in Folge und auf die Dauer einer Anstellung im Staate eingestellt werden sollen, so hat der OrtsVorstand die Oberamtspflege so-

gleich zu benachrichtigen, was auch zu geschehen hat, wenn ein Invalide, der Hauszinnß bezieht, aufhört, ein gemiethetes Logis zu bewohnen.

Die Ortsvorsteher haben sich hienach zu achten und wird verfügt, daß diese neue Vorschrift noch pr. 30. Juni 1845. nachzuholen ist.

Den 12. August 1845.

Königl. Oberamt, Häberlen.

Schema, nach welchem künftig und f. 30. Juni 1845 erstmals, die Invaliden-Beugnisse und Quittungen zu fertigen sind.

### Beugniß.

Die unterzeichnete Stelle bezeugt hiemit, daß der vormalige Soldat (Vor- u. Zunamen) gegenwärtig noch lebe, und im Stats Jahre 18 zu wohnhaft, im Staats-Dienste nicht angestellt, auch zu keiner Criminalstrafe verurtheilt gewesen sey.

den

Schultheißenamt. N.

NB. wenn einem Invaliden Hauszinnß bewilligt ist, so muß noch bezeugt werden, ob er ein eigenes Obdach habe oder nicht.

### Quittung.

Der Unterzeichnete bescheinigt hiemit, den richtigen Empfang seines Invaliden Gehaltes für das Stat-Jahr 18 im Betrag von (mit Zahlen) (mit Worten)

In Kraft seiner Unterschrift  
den

(Vor und Zunamen)

Waiblingen. (Auswanderung) Nachstehende Personen wandern aus, nachdem sie den grundgesetzlichen Bestimmungen Genüge geleistet haben:

Nach Nordamerika:

Johann Heinrich Hahn von Endersbach,

Georg David Allmandinger mit Frau und drei Kindern von Weinstein,

Johann Georg Heinrich mit Ehefrau von Korb,

Johann David Sommer von Dpplsbohm,

Georg Friedrich Lachenmaier mit Ehefrau und vier Kindern von da,

Jakob Seybold, mit Ehefrau und einem Kinde von da,

Rosine Kull, ledig, von Dederhardt,

Johann Georg Schreyack, Wittwer, mit zwei Kindern von Buoch,

Johann Georg Seybold, mit Ehefrau und zwei Kindern von Nettersburg,

Andreas Friedrich Beck, mit Ehefrau von da,

Michael Beuttel, ledig, von Brezenaker,

Dorathea Frank, ledig, von da,

Christoph Friedrich Fischer, Schuhmacher, mit Ehefrau und drei Kindern, von Waiblingen,

Friedrich Sommer, Bauer, mit drei Kindern, von Dpplsbohm,

Nach Südrußland:

Die drei Geschwister Christian Friedrich, Johann Jakob, und Elisabetha Katharine Klent von Weinstein.

Nach Hamburg:

Johann Heinrich Eckhardt, lediger Schuhmacher, von Höfen.

Den 15. August 1845.

Königl. Oberamt, Häberlen.



Waiblingen. (Aufforderung an die Schultheissenämter.)

Um die Landwehrliste der im Jahr 1844 ausgehobenen Altersklasse vom Jahr 1823 richtig stellen zu können haben die Schultheissenämter unfehlbar mit nächstem Votum zu berichten ob bei Einem oder dem Andern der in besondern Ausschreiben an die Schultheissenämter benannten Landwehrpflichtigen, die in der Instruktion zum Rekrutirungs-Gesetz vom 22. Mai 1843 S. 192 aufgeführte Veränderungen zu treffen, namentlich ob Einer oder der Andere

- 1.) gestorben oder ausgewandert,
- 2.) verheirathet oder Wittwer mit Kinder.
- 3.) in Hof-, Staats-, Kirchen- und Schuldienst im Subegriff der Unterlehrer mit den Volksschulen, in Körperschafts- oder Gemeindedienst getreten sey, und
- 4.) nach vollendetem Universitätsstudium zum Behufe eines Kirchendienstes eine Dienstprüfung bereits erstanden haben.

Den 16. August 1845.

Königl. Oberamt.

Für den dienstl. abwesenden Oberamtmann  
Act. Fortenbacher, gesetzl. Stellvertreter.

Waiblingen. (Amtliche Bekanntmachung über die Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden) Bei dem in neuerer Zeit ungewöhnlich häufigen Vorkommen der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden und da diese ihrem Wesen nach gleichen und nur durch ihre äußerlichen Kennzeichen verschiedenen, höchst ansteckenden Krankheiten bei den nach allen Richtungen abgehenden Omnibusfahrten und den Eisenbahnarbeiten durch die vielfache hiebei stattfindende Gelegenheit zu Ansteckung leicht zu einer größeren Ausbreitung gelangen könnten, erscheint es als angemessen, die Pferde-Besitzer auf die Ursachen, hauptsächlichsten und ersten Kennzeichen und die Gefahren, welche sowohl ihrem Besitzstande an Pferden als der Gesundheit und dem Leben derjenigen, welche mit diesen Thieren in Berührung kommen, durch die weitere Ausbreitung dieser Krankheiten droht, aufmerksam zu machen.

Beide Krankheiten können entweder von selbst oder durch Ansteckung entstehen. Ersteres ist der Fall bei schlechtem Futter, und angestrenzter Arbeit bei ungünstiger Bitterung, unter welchen Bedingungen sich namentlich der Rotz aus einem gewöhnlichen Strengel (Drüse) entwickeln kann. Das Thier wird traurig, magert ab, bekommt Fieber und hüstelt, der Mist zeigt sich schlecht verdaut. Gleichzeitig schwellen die Drüsen des Kehlgangs und zwar in der Regel nur auf einer Seite an, dieselben sind etwas empfindlich, unbeweglich, wie an den Knochen angewachsen. Aus dem Nasenloche derselben Seite fließt eine weißfarbige gelblichgrünlichte Sauche welche sich in zähen Klumpen an den Nasenlöchern anhängt. Jedes Pferd an welchem sich ein solcher zumal einseitiger Nasen-Ausfluß zeigt, ist des Rotzes verdächtig. Die Hauptkennzeichen sind aber anfangs kleine, aus gelben linsengroßen Bläschen sich entwickelnde, speckigt aussehende Geschwüre auf der bleifarbenen, mit rothen Streifen versehenen Schleimhaut der Nase, welche sich allmählig vergrößern und wie Krebsgeschwüre um sich fressen, übrigens bisweilen, wenn sie im obern Theil der Nasenhöhle ihren Sitz haben, nicht sichtbar sind. Hiezu gesellt sich nun früher oder später ein Zehrfieber an welchem das Thier crepirt. Diese Krankheit ist fast nie heilbar und durch den aus der Nase fließenden Eiter so ansteckend, daß schon durch das Saufen aus demselben Geschirr, durch das Fressen aus demselben Troge u. dieselbe auf andere Pferde

übertragen wird. Der Verlauf der durch Ansteckung entstandenen Krankheit ist ein ähnlicher, ihre Dauer verschieden, bisweilen nur von wenigen Tagen und Wochen, oft aber und zwar besonders bei vorher ganz gesunden, kräftigen Thieren Monate selbst Jahre anhaltend, in welchem Fall dieselben indem man sie oft nur für strengkrank hält und da sie im übrigen gesund erscheinen, gute Freiluft haben und bei Kräften bleiben können, noch zu jedem Geschäft verwendet werden gerade hierdurch eine Menge anderer Pferde anzustecken vermögen. Jedoch nicht allein diese Thiere sondern der Mensch selbst ist es dessen Leben aufs Höchste gefährdet wird, indem nicht wenige Beispiele bekannt geworden sind, wo Solche, welche der Ausdünstung rothkranker Pferde längere Zeit ausgesetzt waren, oder durch den ausgeschraubten Citer im Gesicht besudelt wurden, oder nur eine leichte Verletzung an der Hand hatten, eine der des Pferdes ihrem Wesen nach ähnliche und ebenfalls tödtliche Krankheit bekamen. Wo die Ansteckung durch eine verletzte Hautstelle, vermittelt wurde, da entzündet sich der verletzte Theil (gewöhnlich ein Finger oder die Hand) wird schmerzhaft schwillt an, und diese Erscheinungen verbreiten sich über das ganze Glied; erst später gesellen sich hiezu die gleichanzuführenden Zufälle, welche bei der andern Art von Ansteckung gleich Anfangs auftreten. Unter lebhaftem Fieber, ungemeiner Mattigkeit und heftigen Gliederschmerzen zeigt sich auf Gesicht und Körper ein blasiger Ausschlag, der besonders im Gesicht bald schwarzblau und brandig wird; zu gleicher Zeit entstehen an mehreren Stellen des Körpers Geschwülste von verschiedener Größe, die in Eiterung übergehen, und sich in fressende Geschwüre verwandeln.

Häufig, jedoch nicht immer, zeigt sich ein eitriger Ausfluß aus der Nase wie bei dem Pferde. Das Fieber nimmt bald den Character eines Nervenfiebers an und der Tod erfolgt nach Verfluß von wenigen Tagen. Bei örtlicher Ansteckung ist es gut, die verletzte Stelle sogleich tief ätzen zu lassen und in Eiterung zu erhalten, um die Aufnahme des Gifts in den Körper womöglich zu verhüten; denn ist letztere einmal geschehen, haben sich schon die allgemeinen Erscheinungen der Krankheit eingestellt, so ist der tödtliche Ausgang fast nie abzuwenden. (Fortsetzung folgt.)

### Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die sämmtl. Wege im Haberfeld sind am nächsten Montag zu räumen. Den 16. August 1845.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Der Unterzeichnete hat einen starken Leiterwagen zu zwei Pferde aus Auftrag zu verkaufen. Das Nähere ertheilt

Gottlob Lipp, Färbermeister.

Waiblingen. (Geschäfts-Empfehlung.)

Die Unterzeichnete ist Willens das Geschäft ihres verstorbenen Mannes mit einem brauchbaren Arbeiter fortzusetzen, unter der Zusicherung guter und billiger Waare.

Rübler Eifete's Witwe.

Waiblingen. (Warnung.) Da schon in diesem Blatte bekannt gemacht wurde, daß dem Johannes Klingler, Jakob Sohn, ohne mein Vorwissen nichts abgegeben werden dürfe,

und Klingler immer wieder Fehschulden macht, so werden alle Diejenigen, welche ihm auf Vorkommen, ernstlich erinnert, daß ich in Zukunft keine Bezahlung leisten werde, und sie sich den Schulden selbst zuzuschreiben haben.

Wöhrner Stadtrath.

Waiblingen. Der Unterzeichnete verkauft einen deutschen Stubensesen.

Daniel Herrmann.

Waiblingen. Es ist ein Stubenschlüssel verloren gegangen, der redliche Finder wolle denselben der Redaction gefällig abgeben.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten ist guter Most, die Maas zu 10 kr. zu haben

Heinzel, zum Stern.

Waiblingen. Bei dem Unterzeichneten kann man Hammelfleisch haben.

Rauffmann, Metzger.